



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Rechtsgut „öffentlicher Friede“?
Strafrechtlicher Friedensschutz im Lichte der Meinungsfreiheit
(Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG)“**

Dissertation vorgelegt von Florian Steding

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jan Schuhr

Institut für Kriminologie

A. Einleitung:

Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) enthält einen breiten Katalog an Straftatbeständen, als deren Schutzobjekt und damit „Rechtsgut“ - wenn auch nicht einhellig - der „öffentliche Frieden“ angesehen wird. Prominenteste Vertreter dieser sog. „Friedensschutzdelikte“ sind die Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB), zumal diese Normen auch in ihrem Tatbestand jeweils ausdrücklich auf ihr (vermeintliches) Rechtsgut in Gestalt des „öffentlichen Friedens“ Bezug nehmen. Auffällig ist beim Blick auf die „Friedensschutzdelikte“, dass der „öffentliche Friede“ insbesondere zur Rechtfertigung von Äußerungsdelikten herangezogen wird, mit denen Hassrede („hate speech“) strafrechtlich erfasst und von lediglich anstößigen Äußerungen unterschieden werden soll. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), mit dem Hasskriminalität im Internet effektiver bekämpft werden soll, nimmt daher nicht von ungefähr vor allem auch auf die „Friedensschutzdelikte“ Bezug und aktualisiert die Bedeutung einer neuerlichen Hinterfragung ihres Rechtsgutes. Während Teile der Strafrechtswissenschaft den „öffentlichen Frieden“ seit jeher und mit zunehmender Tendenz als illegitimes „Scheinrechtsgut“ (dis-)qualifizieren, rekuriert der Gesetzgeber weiterhin auf dieses Schutzgut. Er ist hierin seitens des Bundesverfassungsgerichts durch den Wunsiedel-Beschluss vom 4. November 2009 (BVerfGE 124, 300 ff.) im Grundsatz bestätigt worden, auch wenn das Bundesverfassungsgericht den „öffentlichen Frieden“ hierbei nur „bei sachgerechtem, im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG eingegrenztem Verständnis“ als legitim akzeptierte.

Die Arbeit untersucht - wie in der Einleitung (§ 1) näher dargelegt wird - angesichts dieser Positionierung des Bundesverfassungsgerichts sowie der aktuellen Diskussion um Hassrede („hate speech“), ob die Begründung von Straftatbeständen mit dem Rechtsgut „öffentlicher Friede“ legitim ist. Hierbei wird der verfassungsrechtliche Bezugsrahmen auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und ihre Schranken (Art. 5 Abs. 2 GG) beschränkt.

B. Gang und Ergebnisse der Untersuchung:

Da die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nach der Legitimität eines strafrechtlichen Friedensschutzes davon abhängt, welchen Vorgaben und Grenzen der Gesetzgeber bei der Strafgesetzgebung und der Definition strafbaren Verhaltens unterliegt, werden diese Aspekte in § 2 der Arbeit - dem insofern allgemeinen Teil der Untersuchung - untersucht.

Hierbei wird zunächst (§ 2 A.) der Frage nachgegangen, ob die strafrechtliche Rechtsgutslehre den Gesetzgeber begrenzen und ein kritischer Maßstab für die Strafgesetzgebung darstellen kann. Zu den vielfach geäußerten Zweifeln an ihrer Leistungsfähigkeit auf begrifflicher Ebene kommen auch auf normativer Ebene weitere, in der Arbeit aufgegriffene und näher ausgeführte Einwände hinzu. So ist der Gesetzgeber nach Maßgabe des Grundgesetzes nur an die Verfassung und nicht an übergesetzliche Vorgaben gebunden. Die in jüngerer Zeit unternommenen Versuche, die Rechtsgutslehre mit der insoweit maßgeblichen abwehrrechtlichen Grundrechtsdogmatik und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verknüpfen und

insoweit verfassungsrechtlich anschlussfähig zu machen, werden dargestellt und eine Verortung an unterschiedlichen Stellen der Verhältnismäßigkeitsprüfung offengelegt.

In einem nächsten Schritt (§ 2 B.) werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben und Grenzen für den Strafgesetzgeber zunächst anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - insbesondere zu den Strafnormen des § 173 Abs. 2 S. 2 StGB und § 130 Abs. 4 StGB - dargestellt. Es wird herausgearbeitet, dass das Bundesverfassungsgericht die strafrechtliche Rechtsgutslehre verworfen hat und stattdessen eine abwehrrechtliche Grundrechtsprüfung durchführt, in welcher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz maßgebende Bedeutung zukommt. Bei dem von einer (Straf-)Norm zu verfolgenden Zweck muss es sich um ein Gemeinwohlinteresse handeln, das verfassungsrechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Dieses Gemeinwohlinteresse wird strafrechtsunspezifisch als „Rechtsgut“ bezeichnet. Soweit das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe des Strafrechts im Schutz „elementarer Werte des Gemeinschaftslebens“ sieht, betrifft dies bei genauerem Hinsehen nicht die vorgelagerte Kontrolle des Zwecks auf seine Legitimität, sondern die Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne (Angemessenheit).

Im Anschluss schildert die Arbeit die insoweit als grundlegend eingestuften Konzeptionen von *Lagodny* (Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996) und *Appel* (Verfassung und Strafe, 1998), die - insoweit dem Bundesverfassungsgericht nachfolgend - maßgeblich auf die Grundrechtsprüfung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abstellen, die strafrechtliche Rechtsgutslehre ablehnen und sich jeweils für eine strikt getrennte Prüfung von Verhaltens- und Sanktionsnormteil einer Strafnorm aussprechen.

Die vorliegende Arbeit plädiert dafür, das verfassungsrechtlich mögliche Kritikpotential größtmöglich auszuschöpfen und entwickelt sodann - auf Grundlage verschiedener Vorarbeiten anderer Autoren - einen eigenen Ansatz für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Strafnormen (§ 2 C.). Hierbei wird insbesondere dargelegt, dass Strafnormen aus einem Verhaltensnorm- und einem Sanktionsnormteil bestehen, wobei die Verhaltensnorm wegen des durch die Strafandrohung bewirkten Eingriffsmehrwertes und der hiermit bewirkten gesteigerten verhaltenssteuernden Wirkung gerade nicht unabhängig von der Strafdrohung auf ihre verfassungsrechtliche Legitimität geprüft werden kann. Vielmehr ist eine Prüfung als strafbewehrte Verhaltensnorm insbesondere anhand des Grundrechts durchzuführen, in welches durch die Verhaltensnorm eingegriffen wird.

Sodann werden die Vorgaben und Grenzen, die bei der Kontrolle des Normzwecks auf seine Legitimität als eigenständiger Vorfrage der relationellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten sind, entwickelt. Hierbei wird zwischen allgemeinen Grenzen der legislatorischen Zwecksetzungskompetenz (Menschwürde, Gleichheitssatz) und grundrechtsspezifischen Grenzen der Zwecksetzungskompetenz unterschieden. Letztere werden insbesondere durch die verschiedenen Grundrechtsvorbehalte und deren näher dargestellte „Filterfunktion“ für die Zwecksetzung begründet. Ferner kann auch die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, die als absolute Schutzgewährleistung sowohl auf den objektiv-rechtlichen Grundrechtsbestand als auch auf das subjektive Grundrecht des Einzelnen zu beziehen ist, als grundrechtsspezifische Zwecksetzungsgrenze fungieren. Für die Zwecksetzung ist daneben ferner das allgemeine Bestimmtheitsgebot zu beachten, da ein hinreichend bestimmter Gesetzeszweck Voraussetzung für die methodengerechte

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist. Weitere ungeschriebene Zwecksetzungsgrenzen, wie sie von *Grabitz* vertreten werden, werden nach Darstellung dessen Konzeption demgegenüber abgelehnt.

Die Arbeit widmet sich dann der Frage, ob strafrechtsspezifische Zweckanforderungen postuliert werden können. Aus Art. 103 Abs. 2 GG folgen keine derartigen Vorgaben, da das darin normierte strafrechtliche Bestimmtheitsgebot für den Gesetzeszweck nicht gilt, sondern nur auf den Normtext und damit den Tatbestand bezogen ist. Die Arbeit legt indes im Weiteren dar, dass auf der Ebene der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne) zur Rechtfertigung des Eingriffsmehrwertes von Strafnormen gegenüber nicht strafbewehrte Verbote das Vorliegen eines „elementaren Gemeinschaftsbelanges“ erforderlich ist. Zur Bestimmung dieser „elementaren Gemeinschaftsbelange“ wird sodann eine Anleihe bei der zu Art. 12 Abs. 1 GG entwickelten Drei-Stufen-Lehre genommen und eingefordert, dass auch Strafnormen im Sinne der Kriterien für objektive Berufswahlregelungen ebenfalls „überragend wichtige Gemeinwohlbelange“ schützen. Im Anschluss wird näher dargelegt, dass unter „überragend wichtigen Gemeinwohlbelangen“ sowohl im Regelungsbereich der Berufsfreiheit wie auch mit Blick auf Strafnormen nur Verfassungsgüter zu verstehen sind und aus welchen Normen sich Verfassungsgüter allgemein ableiten lassen können. Die Arbeit kommt vor diesem Hintergrund zum Ergebnis, dass die Rechtsgutslehre bei der Bestimmung des Ranges der geschützten Gemeinwohlintressen im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) verfassungsrechtlich anschlussfähig ist, da nur dort Raum für eine Güterkategorisierung ist.

Die Arbeit erörtert sodann (§ 2 D.) zum Abschluss ihres allgemeinen Teils die Frage der Grundrechtsgeltung im europäischen Mehrebenensystem. Anlass hierzu ist der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, dessen (unsichtbare) Umsetzung zu einem Großteil durch die bestehenden „Friedensschutzdelikte“ erfolgte und der daher für die Prüfung der Legitimität des strafrechtlichen Friedensschutzes von Bedeutung sein könnte. Hierbei wird mit Blick auf den besagten Rahmenbeschluss zunächst die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon (01.12.2009) und hiernach - insbesondere wegen der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit des Neuerlasses von Rahmenbeschlüssen als Richtlinie (sog. Lissabonisierung) und der sich in andauernder Fortentwicklung befindlichen Rechtsprechung zur Grundrechtsgeltung - auch die seither bestehende Lage skizziert. Hierbei wird insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts zur Geltung der europäischen und der deutschen Grundrechte in den Umsetzungs- bzw. Durchführungskonstellationen näher geschildert. Die Arbeit lehnt hierbei die vom EuGH vorgenommene weitgehende Gleichsetzung von Rahmenbeschlüssen und Richtlinien („analoge Wirkungen“) ab und folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht im Kontext des Europäischen Haftbefehlsgesetz (EuHbG), das die völkerrechtliche Natur von Rahmenbeschlüssen betont. Danach ist das entsprechende Umsetzungsrecht grundsätzlich in vollem Umfang - und nicht nur wie bei Richtlinien, soweit dem nationalen Gesetzgeber ein Umsetzungsspielraum verbleibt - an den Grundrechten des Grundgesetzes zu messen. Angesichts der Rechtsprechung des EuGH und der sich neuerdings in Bewegung befindlichen Rechtsprechung des BVerfG zur Einordnung der Rechtsfigur des Rahmenbeschlusses und zur Grundrechtsgeltung im

europäischen Mehrebenensystem wird der vorliegend einschlägige Rahmenbeschluss 2008/931/JI inhaltlich näher dargestellt. Hierbei wird aufgezeigt, dass dieser Rahmenbeschluss den nationalen Gesetzgebern in der Rechtsgutsfrage Spielraum lässt und darüber hinaus auch einen national bezogenen Verfassungsvorbehalt enthält. Damit sind auch dann, wenn man die Solange-II-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - wie das Gerichts dies in einer Umkehr seiner bisherigen Rechtsprechung nunmehr getan hat - auf Rahmenbeschlüsse überträgt, die einschlägigen nationalen Straftatbestände sowohl in der Rechtsgutsfrage als auch im Übrigen voll anhand der nationalen Grundrechten zu überprüfen.

Im dritten Teil der Arbeit (§ 3) wird sodann konkret den verfassungsrechtlichen Grenzen für die legislatorische Zwecksetzungskompetenz im Hinblick auf die „Friedensschutzdelikte“ nachgegangen.

Hierzu wird der Kreis dieser „Friedensschutzdelikte“ zunächst anhand einer Bestandsaufnahme (§ 3 A.) zusammengestellt, wobei zwischen Normen mit und ohne tatbestandlichem Bezug auf den „öffentlichen Frieden“ unterschieden wird.

Der verfassungsrechtliche Bezugsrahmen wird sodann auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und ihre Schranken (Art. 5 Abs. 2 GG) verengt, da die „Friedensschutzdelikte“ insbesondere als Äußerungsdelikte und Verbot der Hassrede („hate speech“) - worauf jeweils näher eingegangen wird - einzuordnen sind (§ 3 B.).

Die Arbeit erörtert im Anschluss (§ 3 C.) ausführlich den Gewährleistungsinhalt, die Schranken und unantastbare Kerngehalte (Art. 19 Abs. 2 GG) der Meinungsfreiheit.

Die Meinungsfreiheit, die nach allgemeiner Auffassung nicht nur ein subjektives Freiheitsrecht des Einzelnen, sondern auch ein Basiselement der freiheitlich-demokratischen Grundordnung darstellt, ist dabei auf Gewährleistungsebene als Fortsetzung der absolut geschützten Denkfreiheit zu verstehen. Die umfassende Gewährleistung erfasst daher jedweden Meinungsinhalt, entgegen einer teilvertretenen und näher dargestellten Ansicht auch nationalsozialistische Ansichten. Auch eine inhaltliche Ausgrenzung über Art. 26 Abs. 1 GG wird abgelehnt. Unter den Schutz sind auch Tatsachenbehauptungen zu fassen, selbst wenn diese erwiesen unwahr sind. Das zugelassene „verbreiten“ schützt Meinungen auch in ihrer Wirkungsdimension, so dass der Äußernde grundsätzlich frei über die Kundgabemittel und verstärkende Tätigkeiten entscheiden kann. Über die von Art. 8 Abs. 1 GG vorausgesetzte Friedlichkeit, die funktional als „Garant kommunikativer geistiger Auseinandersetzung“ zu verstehen ist und entsprechend auch für die Meinungsfreiheit Geltung beansprucht, werden nur der Einsatz von Gewalt und Zwang als Mittel/Form einer Äußerungen, nicht hingegen Äußerungsinhalte ausgegrenzt. Hassrede („hate speech“) fehlt es insoweit an einer entsprechenden Unfriedlichkeit, sie fällt nicht aus dem Gewährleistungsbereich hinaus.

Sodann widmet sich die Arbeit ausführlich den Schranken der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 2 GG), da diese als grundrechtsspezifischer Zweckfilter wirken. Unter Rekurs auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das Erfordernis eines allgemeinen Gesetzes als ein eng gefasstes und striktes Verbot der Standpunktdiskriminierung verstanden, das dergestalt auch für Vorschriften zum Jugend- und Ehrschutz gilt. Die damit einhergehende Neuordnung der Schrankentrias seitens des Bundesverfassungsgericht bedarf für ihre Stimmigkeit indes einer

Ergänzung. Jugend- und Ehrschutz, die jeweils im allgemeinen Persönlichkeitsrecht ihre Verankerung finden, bilden Unterfälle von Schutzgütern allgemeiner Gesetze und als solche insoweit den Maßstab für alle übrigen denkbaren Schutzgüter, die ihnen gleichrangig und gleichartig sein müssen. Konkret bedeutet dies, dass in die Meinungsfreiheit nur zum Schutz von Verfassungsgütern eingegriffen werden darf und hierbei soweit wie möglich auf konkrete Güter/Werte/Interessen zurückgegriffen werden muss. Die vom Bundesverfassungsgericht angenommene einmalige Ausnahme für Sonderrecht wird mit der ganz herrschenden Meinung abgelehnt. Die Meinungsfreiheit unterliegt zwar auch verfassungsimmanenten Schranken, aufgrund ihrer notwendigen gesetzlichen Konkretisierung und der allgemeinen Geltung des Verbots der Standpunktdiskriminierung gehen die verfassungsimmanenten Schranken jedoch letztlich im Vorbehalt der allgemeinen Gesetze auf.

Die Arbeit entwickelt sodann Kerngehaltsaspekte der Meinungsfreiheit, die dem absoluten Schutz der Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG) unterfallen und als Zwecksetzungsgrenzen wirken. Das Wesen der Meinungsfreiheit, der das Prinzip der freien geistigen Auseinandersetzung zugrunde liegt, lässt sich dabei in prägnanter Weise als streitbar und plural bezeichnen. Der Meinungsfreiheit darf ihr provokanter Stachel, der durch Äußerung nur schwer erträglicher Meinungen zu gesellschaftlicher Unruhestiftung berechtigt, nicht gezogen werden. Kehrseite des pluralen Wesens der Meinungsfreiheit ist ein strikter Minderheitenschutz, so dass an Ansichten oder geistige Befindlichkeiten nicht angeknüpft werden darf. Ein bestimmter Wertekonsens der Demokraten darf nicht geschützt und erzwungen werden.

In § 4 wird sodann unter Anwendung der zuvor gewonnenen Kriterien die Legitimität des Schutzes des „öffentlichen Friedens“ im Lichte der Meinungsfreiheit erörtert. Hierbei wird zunächst (§ 4 A.) dargelegt, dass ein uneinheitliches Verständnis über den Inhalt des „öffentlichen Friedens“ besteht. Als gemeinsamer Nenner der Definitionen lässt sich gleichwohl herausarbeiten, dass der geschützte Friedenszustand kollektiv zugeordnet, ausschließlich auf das eigene Staatswesen der Bundesrepublik und das Verhältnis bzw. das Zusammenleben der hier lebenden Menschen bezogen wird. Die Arbeit geht dann (§ 4 B.) ausführlich der Frage nach, ob sich im Grundgesetz ein verfassungsrechtlich notwendiger „Ansatzpunkt“ für ein Verfassungsgut des „öffentlichen Friedens“ finden lässt, das zur Beschränkung von Grundrechten taugt. Bei näherer Betrachtung der hierfür in Frage kommenden Bestimmungen (Art. 26 Abs. 1 GG, Art. 24 Abs. 2 GG, Art. 1 Abs. 2 GG, Präambel, Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 9 Abs. 2 GG), die in unterschiedlicher Weise auf „Frieden“ bzw. das „friedliche Zusammenleben“ Bezug nehmen und das Friedensgebot des Grundgesetzes zum Ausdruck bringen, taugt indes keine der Bestimmungen als verfassungsrechtliche Grundlage für den „öffentlichen Frieden“. Der Grund ist insbesondere darin zu sehen, dass die Mehrzahl der Bestimmungen nur nach außen und auf einen (internationalen) Frieden der Staaten und Völker gerichtet ist. Der nach innen gerichtete Friedlichkeitsvorbehalt des Art. 8 Abs. 1 GG bildet mit dem ihm zugrundeliegenden Rechtsfrieden kein grundrechtsbeschränkungstaugliches Verfassungsgut ab, da „Rechtsfrieden“ die allgemeine und höchst abstrakte Aufgabe der gesamten Rechtsordnung darstellt und das Grundgesetz das auch vom „öffentlichen Frieden“ in den Blick genommene Zusammenleben im Inneren mit seinen weiteren Bestimmungen genauer steuert.

In einem nachfolgenden Schritt (§ 4 C.) geht die Arbeit der Frage nach, welcher genaue Bedeutungsgehalt dem Rechtsgut „öffentlicher Friede“ inhaltlich

zugeschrieben wird. Hierbei wird zunächst das sog. dualistische Friedensverständnis der h.M. behandelt, welches sogleich Ablehnung erfährt, weil der (objektive) Zustand und das (subjektive) Bewusstsein der Bevölkerung hiervon sich nicht decken. Die beiden Elemente des Friedensverständnisses sind vielmehr getrennt auf ihre Legitimität hin zu prüfen, wobei die mannigfaltigen Ansätze nachfolgend in gewisse Kategorien geordnet und hinterfragt werden.

Das zunächst analysierte Friedensverständnis, das auf den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit - verstanden als Unversehrtheit des Rechts und der rechtlich geschützten Güter - abstellt, entpuppt sich als bloße Leerformel ohne eigenständigen Gehalt. Ein strafrechtlicher Schutz der Rechtssicherheit ist abzulehnen, da andernfalls insbesondere die Verhältnismäßigkeit durch Verschleierung der relevanten Bezugsverhältnisse unterlaufen würde. Notwendig ist vielmehr, unmittelbar auf die eigentlich geschützten Güter/Werte/Interessen abzustellen, zumal Rechtssicherheit bzw. Rechtsfrieden nur die abstrakt-allgemeine Aufgabe der gesamten Rechtsordnung darstellt.

Im Weiteren wird ein Verständnis als Schutz vor einem kriminogenen Klima der Aufhetzung abgelehnt, da es hierbei inhaltlich um eine Vorverlagerung des bereits bestehenden strafrechtlichen Schutzes und nicht um einen eigenständigen Klimaschutz geht. Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung ist auch hier unmittelbar auf diese Güter/Werte/Interessen abzustellen, die einen vorgelagerten Schutz erfahren sollen. Eine Verschleierung der relevanten Bezugsverhältnisse durch Zwischenrechtsgüter wie der „öffentliche Friede“ ist abzulehnen.

Auch der eigenständige Schutz eines gesellschaftlichen Klimas gegenseitiger Achtung und Toleranz, bei dem es nicht auf die Verursachung von Straf- oder Gewalttaten ankommt, wird nach näherer Betrachtung verworfen. Mit Blick auf den Einzelnen werden gegenseitige Achtung und Toleranz durch die persönliche Ehre und die unantastbare Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sichergestellt, deren Achtungsansprüche auch gegenüber Angriffen unter Sammelbezeichnungen zu schützen sind. Soweit diese individuellen Achtungsansprüche nicht eingreifen und sich eine Äußerung in der Masse verliert, ist mit Blick auf die Meinungsfreiheit kein Raum für einen darüber hinausgehenden Schutz eines friedlichen Klimas. Das Bestimmtheitsgebot und die Wesensgehaltsgarantie lassen einen solchen Schutz nicht zu, da hiermit Kerngehaltsaspekte der Meinungsfreiheit berührt werden.

Ferner wird auch die teilweise vorgenommene Verknüpfung des „öffentlichen Friedens“ mit der „Bürgerruhe“ bzw. der „öffentlichen Ordnung“ zurückgewiesen, da ungeschriebene Sozialnormen der Mehrheit dem pluralen Wesen der Meinungsfreiheit und dem von ihr wesensmäßig bezweckten strikten Minderheitenschutz zuwiderläuft.

Die subjektive Friedenskomponente, also das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit bzw. ein Sicherheitsgefühl, erweist sich ebenfalls nicht als tragfähig. Soweit man den „öffentlichen Frieden“ als reale Gegebenheit und tatsächlichen Vertrauens-/Gefühlszustand versteht, ist eine Beeinträchtigung in der Rechtspraxis nicht bestimm- und feststellbar. Ein demzufolge allein denkbare normatives Verständnis dahin, „was alle fühlen (oder wollen) sollen“, vermag im Lichte der Meinungsfreiheit ebenfalls nicht zu überzeugen. Die Meinungsfreiheit lässt einen Schutz des Wertkonsenses der Gesellschaft nicht zu, sondern berechtigt gerade zur

Äußerung anderer Wertüberzeugungen, sofern nicht konkrete Verfassungsgüter - insbesondere kollidierende Grundrechte - betroffen sind.

Schließlich widmet sich die Arbeit dem verfassungsgerichtlich eingegrenzten Verständnis des „öffentlichen Friedens“ nach Maßgabe des Wunsiedel-Beschlusses. Das näher dargelegte Friedensverständnis („Aufrechterhaltung des friedlichen Miteinanders“) dreht sich dabei erklärtermaßen um einen „vorgelagerten Rechtsgüterschutz, der an sich abzeichnende Gefahren anknüpft, die sich in der Wirklichkeit konkretisieren“. Mit der vom Gericht auf diese Weise befürworteten Verselbstständigung des „vorgelagerten Rechtsgüterschutzes“ in ein eigenes Schutzobjekt „öffentlicher Frieden“ geht eine Verfälschung der relevanten Bezugsverhältnisse einher, womit die rechtsstaatlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung vereitelt wird. Die Argumentation mit einem wohlklingenden Friedensschutz verdeckt die eigentlichen Probleme der Vorverlagerung und verwischt die schwierigen Abwägungsfragen, die sich hierbei stellen.

Die Arbeit kommt zum Ergebnis, dass keines der vertretenen Friedensverständnisse mit den Anforderungen vereinbar sind, die an Eingriffe in die Meinungsfreiheit zu stellen sind. Der Schutz des „öffentlichen Friedens“ stellt im Lichte der Meinungsfreiheit keinen zulässigen Zweck für eine Strafnorm dar.

Im abschließenden Teil (§ 5) der Arbeit werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst (§ 5 A.) und ihre Konsequenzen für die Friedensschutzdelikte erörtert (§ 5 B.). Mit der verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit des Schutzes des „öffentlichen Friedens“ geht weder unmittelbar die Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Friedensschutzdelikte noch eine Rechtfertigung oder gar pauschale Freizeichnung von Hassrede einher. Vielmehr ist es grundsätzlich möglich, die entsprechenden Strafnormen unmittelbar auf andere Individualrechtsgüter zurückzuführen. Soweit einzelne Friedensschutzdelikte in ihrem Tatbestand durch eine Eignungsklausel bzw. Störungsklausel ausdrücklich auf den „öffentlichen Frieden“ Bezug nehmen, können diese Klauseln mit dem Bundesverfassungsgericht und *Fischer* als Korrektiv „zur Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle“ verstanden werden.

Die Arbeit schließt mit einem Schlussfazit und dem Aufruf, dass man Hassrede („hate speech“) vor allem unter Förderung der Diskursfähigkeit und -bereitschaft des Einzelnen durch Eltern und Schulen mit unerschrockener Gegenrede begegnen soll.